nas, Burkina Fasos, Chiles, Costa Ricas (Minister für auswärtige Angelegenheiten), der Dominikanischen Republik, El Salvadors, Fidschis, Finnlands, Georgiens, Guatemalas, Honduras', Irans (Islamische Republik), Japans, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kubas, Luxemburgs, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Nicaraguas, Pakistans, Papua-Neuguineas, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, der Salomonen, der Schweiz, Senegals, Sloweniens (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Sri Lankas, Sudans, Thailands, der Türkei, Ugandas, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Republik Tansania, gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Interdependenz von Sicherheit und Entwicklung

Schreiben der Ständigen Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen vom 2. Februar 2011 an den Generalsekretär (S/2011/50)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Eugène-Richard Gasana, den Ständigen Vertreter Ruandas bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Sarah Cliffe, die Sonderbeauftragte und Direktorin für den Weltentwicklungsbericht 2011 der Weltbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Frau Alice Mungwa, die Geschäftsträgerin des Büros des Ständigen Beobachters der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[389]:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und seine Bereitschaft, in allen Situationen, mit denen er befasst ist, auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens hinzuwirken.

Der Rat unterstreicht, dass Sicherheit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und eine wesentliche Voraussetzung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens sind. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass diese Wechselbeziehung komplex, vielschichtig und von Fall zu Fall verschieden ist.

Der Rat erklärt erneut, dass es im Hinblick auf die Unterstützung eines Landes bei der dauerhaften Überwindung eines Konflikts erforderlich ist, einen umfassenden und integrierten Ansatz zu verfolgen, der Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einbezieht und die zwischen ihnen bestehende Kohärenz stärkt und die tieferen Ursachen des jeweiligen Konflikts angeht. In dieser Hinsicht stellt der Rat fest, dass es notwendig ist, die maßgeblichen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Dimensionen des Konflikts zu prüfen.

[389] S/PRST/2011/4.

Der Rat stellt fest, dass Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind. Der Rat bekräftigt, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen, um die nationale Eigenverantwortung zu gewährleisten.

Der Rat betont erneut, wie wichtig es ist, Friedenskonsolidierungsmaßnahmen bereits in den ersten Phasen der Planung und Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen zu berücksichtigen und einzuleiten, namentlich durch die Erteilung klarer und erfüllbarer Mandate. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und das Landesteam der Vereinten Nationen sowie die anderen einschlägigen Akteure über klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Bereitstellung priorisierter Unterstützung für ein Land im Einklang mit seinen von den nationalen Behörden festgelegten konkreten Bedürfnissen und Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung verfügen, um eine wirksame Integration der Anstrengungen zu gewährleisten. Der Rat empfiehlt, besonderes Gewicht auf eine verbesserte Integration der Anstrengungen der Vereinten Nationen in Ländern zu legen, in denen Friedenssicherungsmissionen mit anderen Akteuren der Vereinten Nationen zusammenarbeiten, die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen durchführen, wie in der Demokratischen Republik Kongo und in Sudan.

Der Rat stellt fest, dass die erfolgreiche Durchführung der vielen Aufgaben, mit denen Friedenssicherungseinsätze in den Bereichen Sicherheitssektorreform, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte mandatiert werden können, ein Verständnis des engen Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung verlangt sowie erfordert, ausgehend von diesem Verständnis zu handeln. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat mit Anerkennung Kenntnis von dem Beitrag, den Friedenssicherungskräfte und Friedenssicherungsmissionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leisten, unter anderem indem sie ein förderliches Umfeld für die wirtschaftliche Erholung und die Bereitstellung grundlegender Dienste schaffen. Der Rat erkennt an, dass dieser Beitrag helfen kann, Vertrauen in die Mission zu schaffen und aufzubauen.

Der Rat verpflichtet sich, zu prüfen, wie Friedenssicherungseinsätze die nationalen Behörden gegebenenfalls am besten dabei unterstützen können, Prioritäten für die Friedenskonsolidierung zu formulieren, und wie sie bei ihrer Tätigkeit im Einklang mit diesen Prioritäten sowohl andere nationale und internationale Akteure bei der Durchführung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen unterstützen als auch bestimmte Aufgaben in der Frühphase der Friedenskonsolidierung selbst wahrnehmen können. Der Rat unterstreicht, dass der Wiederaufbau, die wirtschaftliche Neubelebung und der Kapazitätsaufbau wesentliche Elemente für die langfristige Entwicklung von Postkonfliktgesellschaften und die Schaffung eines dauerhaften Friedens darstellen, misst in dieser Hinsicht der nationalen Eigenverantwortung besondere Bedeutung bei und betont dabei die Wichtigkeit internationaler Hilfe.

Der Rat stellt fest, dass bei den von ihm behandelten Fragen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Konfliktanalysen und kontextbezogene Informationen unter anderem über soziale und wirtschaftliche Probleme wichtig sind, wenn diese Probleme den Konflikt antreiben, die Durchführung der vom Rat erteilten Mandate erschweren oder den Friedenskonsolidierungsprozess gefährden. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine Berichte an den Rat solche kontextbezogenen Informationen enthalten.

Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die er der Tragfähigkeit des Friedens in Postkonfliktsituationen beimisst. In dieser Hinsicht bekräftigt er, dass das übergreifende Ziel von Friedenssicherungsmissionen sein soll, dass es gelingt, die Bedingungen für Sicherheit und einen dauerhaften Frieden vor Ort zu schaffen und so die Neu-

gliederung oder den Abzug der betreffenden Friedenssicherungsmission zu ermöglichen.

Der Rat erinnert an die Rolle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen bei der Schürung einiger Konflikte der Vergangenheit und der Gegenwart. In dieser Hinsicht stellt er fest, dass die Vereinten Nationen eine Rolle dabei spielen können, gegebenenfalls den betreffenden Staaten auf ihr Ersuchen und unter voller Achtung ihrer Souveränität über die natürlichen Ressourcen sowie unter Beachtung der nationalen Eigenverantwortung dabei behilflich zu sein, den illegalen Zugriff auf diese Ressourcen zu verhindern und die Grundlagen für ihre legale Ausbeutung im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung zu schaffen, insbesondere indem die Regierungen in Postkonfliktsituationen in die Lage versetzt werden, ihre Ressourcen besser zu bewirtschaften.

Der Rat ermutigt zu einer engen Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen, subregionalen und anderen Organisationen vor Ort und am Amtssitz im Hinblick auf ein angemessenes Tätigwerden in Konflikt- und Postkonfliktsituationen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach der Charta und bekundet seine Bereitschaft, zu prüfen, wie sich diese Zusammenarbeit verbessern lässt.

Der Rat unterstreicht, dass das integrierte Vorgehen der Sicherheits- und Entwicklungsakteure vor Ort mit den nationalen Behörden abgestimmt werden muss und erheblich zur Stabilisierung und Verbesserung der Sicherheitslage und zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen beitragen kann. Der Rat stellt außerdem fest, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist. Der Rat erklärt, dass ein dauerhafter Frieden und eine nachhaltige Entwicklung nicht ohne die Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger herbeigeführt werden können, und unterstreicht, dass Frauen in alle Phasen der Friedenskonsolidierung, Friedensabkommen und Entwicklungsprogramme als aktive Teilnehmerinnen eingebunden werden müssen. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, bei Bedarf mit anderen Akteuren, einschließlich der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, in einen Dialog über konkrete Situationen auf seiner Tagesordnung einzutreten.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die in den Lenkungsstrukturen der Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen vertreten sind, die Kohärenz der von den Vereinten Nationen geleisteten Arbeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu fördern.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung und seine Bereitschaft, von der beratenden Rolle der Kommission stärker Gebrauch zu machen. Der Rat ist sich ferner der Notwendigkeit der Abstimmung und des Dialogs mit der Kommission bewusst. Der Rat fordert die Kommission auf, auch weiterhin einen integrierten und kohärenten Ansatz für die Friedenskonsolidierung zu fördern und dafür Sorge zu tragen, dass die von der Kommission unterstützten entwicklungs- und sicherheitsbezogenen Aktivitäten sich gegenseitig verstärken.

Der Rat hebt den Beitrag hervor, den der Wirtschafts- und Sozialrat bei der Bewältigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Probleme leisten kann, und unterstreicht, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit im Einklang mit Artikel 65 der Charta ist.“